

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE KREIS OFFENBACH

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. 618) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 135) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. 618) hat der Kreistag des Kreises Offenbach für die Volkshochschule des Kreises Offenbach in der Sitzung vom 13.09.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

Bildungsberatung ist gebührenfrei.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (= UE = 45 Minuten).

In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog der Unterrichtseinheit.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

1. Kurse

- | | |
|---|--------|
| a) Programmbereiche 1 - 4 und 6
ausgenommen: Fachgebiet 4.4 (ausgenommen Drittmittel geförderte Kurse) je UE | € 2,70 |
| b) Programmbereich 7, Fachgebiet 4.4 (ausgenommen Drittmittel geförderte Kurse) je UE | € 2,20 |
| c) Programmbereich 5, Kurse zur beruflichen Bildung, Computerkurse
und EDV-Anwendungen außerhalb des Programmbereiches 5, Bildungsurlaub je UE | € 3,50 |

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können bei den Gesamtteilnahmegebühren Centbeträge auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden.

Bei Kleingruppenkursen (Mindestteilnahmezahl unter 8 bzw. 6 für Buchstabe c) sind die o. g. Gebührensätze zu verdoppeln. Die Kurse sind in der Ausschreibung entsprechend zu kennzeichnen. Sonderveranstaltungen sind unabhängig davon nach Ziffer 2 zu kalkulieren.

Wird für einen Kurs mehr als eine Kursleitung eingesetzt, so wird jede Unterrichtseinheit, für die ein Honorar gezahlt wird, auf die Teilnehmenden nach den o. g. Gebührensätzen umgelegt.

Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgabe von Werk- oder Unterrichtsmaterial, Gerätenutzung, Anmietung von besonderen Unterrichtsräumen, Beauftragung von (Kinder-)Betreuerinnen/Betreuern etc.) kann zu den Gebühren ein Auslagenersatz erhoben werden. Die Höhe des Auslagenersatzes richtet sich nach den Selbstkosten. In der Ankündigung zu der jeweiligen Veranstaltung ist auf die Erhebung und die Höhe dieses Auslagenersatzes hinzuweisen. Für die Bereitstellung von Hard- und Software wird eine Gebühr von € 1,10 je UE erhoben. Von der Erhebung dieser EDV-Bereitstellungsgebühr kann bei Kursen in pädagogisch besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Auslagenersatz, Bereitstellungs- und Nutzungsgebühren sind von Ermäßigungen und Befreiungen ausgenommen.

2. Für Sonder- und Einzelveranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Führungen, Vorträge, Exkursionen) sowie Studienfahrten/-reisen setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.
3. Prüfungsgebühren werden nach den geltenden Richtlinien der jeweiligen Prüfungsinstitution erhoben.

§ 3 Gebührenpflicht, Rücktritt, Fälligkeit, Zahlungserleichterungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung (Anmeldeformular, formloser Brief, formlose Postkarte oder Telefax). Auch der Eintrag in die Teilnahmeliste gilt als verbindliche Anmeldung. Eine telefonische oder auf elektronischem Weg vorgenommene Anmeldung ist verbindlich, sofern die anmeldende Person am Lastschriftverfahren teilnimmt.
Auch wenn eine Person erst später einer Veranstaltung beitrifft, wird die Gebühr so berechnet, als ob diese Person die Veranstaltung von ihrem tatsächlichen Beginn an besucht hat. Ausnahme hiervon bilden langfristige Lehrgänge, die mindestens 100 Unterrichtseinheiten pro Semester umfassen: hier sind die Gebühren für die Termine ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zu zahlen.
Anmeldungen, die bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der Volkshochschule eingehen, werden bestätigt.
2. a) Bei Kursen mit mehr als 8 Veranstaltungsterminen besteht Gebührenpflicht, wenn keine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Ausnahme hiervon bilden langfristige Lehrgänge, die mindestens 100 Unterrichtseinheiten pro Semester umfassen. Hier ist eine Abmeldung zu jedem Zeitpunkt möglich; es sind dann die Gebühren für die Termine zu zahlen, die zwischen Beginn der Gebührenpflicht und dem Eingang der Abmeldung bei der Volkshochschule liegen.

b) Bei Kursen mit 8 oder weniger Veranstaltungsterminen entfällt die Gebührenpflicht, wenn bis drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin eine schriftliche Abmeldung vorliegt. Erfolgt die schriftliche Abmeldung später, so werden folgende Rücktrittsgebühren fällig:

20 – 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	10% der Gebührensumme, mindestens jedoch € 5,00
13 – 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50% der Gebührensumme, mindestens jedoch € 5,00
6 – 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn	80% der Gebührensumme, mindestens jedoch € 5,00

danach wird die volle Gebührensumme fällig.
Wird von der zurücktretenden Person eine geeignete Ersatzperson gestellt, so kann die vhs auf die Zahlung der Rücktrittsgebühren verzichten, sofern die Ersatzperson, die Gebührenpflicht der zurücktretenden Person in vollem Umfang übernimmt.

c) Tritt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer einer Studienfahrt oder -reise nach erfolgter Anmeldung zurück, wird bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 10 % der Teilnahmegebühr, jedoch mindestens € 5,00 und höchstens € 150,00 erhoben; bei Rücktritt vom 29. Tag vor Veranstaltungsbeginn an sind, außer der Zahlung dieser Rücktrittsgebühr, die der Volkshochschule entstandenen Kosten voll zu erstatten. Der Anspruch auf Kostenerstattung ist auf die Höhe der Summe der Gebühren für die betreffende Veranstaltung beschränkt.
Wenn die Bedingungen einer Studienfahrt oder -reise von den hier genannten abweichen, so werden diese Bedingungen in der Ausschreibung ausgewiesen oder vor der verbindlichen Anmeldung gesondert mitgeteilt.
Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittlerin auf, gelten die Bedingungen der veranstaltenden Institution.
Studienfahrten und -reisen werden als solche in der Ausschreibung kenntlich gemacht. Die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 dieser Gebührenordnung finden keine Anwendung auf Studienfahrten und -reisen.

d) Für die Berechnung der Frist bei Abmeldungen gilt immer das Datum des Eingangs bei einer der Geschäftsstellen der Volkshochschule. Abmeldungen sind nur schriftlich (auch in elektronischer Form) oder zur Niederschrift möglich. Erklärungen per Telefon sind nicht als Abmeldungen zulässig. Abmeldungen bei der Leitung einer Veranstaltung gelten als nicht getätigt.

e) Das Nichterscheinen bei einer Veranstaltung befreit nicht von der Gebührenpflicht.
3. Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig.
4. Bei Teilnahmegebühren von mindestens € 75,00 kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. Die erste Rate muss mindestens ein Fünftel der Gesamtgebühr betragen und ist nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Für Personen mit Hauptwohnsitz im Kreis Offenbach, die arbeitssuchend gemeldet sind oder die Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII beziehen, ist der Besuch von einer Veranstaltung im Semester gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen.

2. Bei nachweislicher wirtschaftlicher Notlage können auf Antrag Personen mit Hauptwohnsitz im Kreis Offenbach die Teilnahmegebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Erlass ist auf eine Veranstaltung je Semester beschränkt. Die Überprüfung erfolgt analog den jeweils geltenden Bestimmungen des SGB II.
3. Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

1. Vollzeitschülerinnen/Vollzeitschüler, Vollzeitstudentinnen/Vollzeitstudenten, Auszubildende, Behinderte (bei einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr), Rentnerinnen/Rentner, Au-Pairs, Personen, die Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten, Personen die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, Personen mit Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte entrichten 80% der Teilnahmegebühr. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen; nachträglich eingereichte Nachweise können nicht anerkannt werden.
2. Personen, deren Anspruch auf Gebührenbefreiung nach § 4 Nr. 1 erschöpft ist, erhalten die Gebühr nach § 5 Nr. 1 ermäßigt.
3. Gebührenermäßigungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
4. Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenrückerstattung

1. Teilnahmegebühren werden zurückerstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine geplante Veranstaltung abgesagt werden muss;
 - b) anteilig, wenn vorgesehene Veranstaltungstermine ausfallen und keine Nachholtermine vereinbart werden. Werden angebotene Nachholtermine nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung besteht auf Rückerstattung kein Anspruch, wenn dieser Anspruch in der Summe weniger als € 5,00 beträgt.
2. Teilnahmegebühren werden auf schriftlichen Antrag in voller Höhe oder anteilig zurückerstattet, wenn vor oder in der ersten Hälfte einer Kursveranstaltung eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus den folgenden Gründen nicht in der Lage ist, an der Veranstaltung bzw. weiter an der Veranstaltung teilzunehmen:
 1. wenn sie / er durch Krankheit gehindert wird, mehr als ein Drittel der Veranstaltung zu besuchen,
 2. analog Punkt 1 bei Krankheit einer/eines nahen Familienangehörigen (Lebenspartnerin/Lebenspartner/Eltern/Kinder), die/der der Pflege durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer bedarf,
 3. bei Tod einer/eines nahen Familienangehörigen (Lebenspartnerin/Lebenspartner/Eltern/Kinder), wenn dadurch mindestens die Hälfte der Veranstaltung versäumt wird.Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich zu führen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt die Rückerstattung, wenn diese in der Summe weniger als € 5,00 beträgt.
Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 7 Fortbildung von Kursleitungen

Kursleitungen der Volkshochschule können - im Sinne einer Weiterqualifikation - an einem Kurs der Volkshochschule pro Arbeitsabschnitt gebührenfrei teilnehmen, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: die Mindestteilnahmezahl muss ohne die betreffende Person erreicht werden, der Kurs darf nicht ausgebucht sein und die Anmeldung wird von der Fachbereichsleitung befürwortet. Die Genehmigung der gebührenfreien Belegung erfolgt durch die Leitung der Volkshochschule. Studienreisen und -fahrten sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Stundung, Verwaltungszwangsverfahren, Niederschlagung

1. Stundung
Teilnahmegebühren können in besonderen Fällen auf Antrag gestundet werden.
2. Verwaltungszwangsverfahren
Sollte die Gebühr trotz zweifacher Erinnerung nicht entrichtet werden, wird ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

3. Niederschlagung

Für die Niederschlagung der nicht beizutreibenden Teilnahmegebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für die Erstellung von Rechnungen wird eine Verwaltungsgebühr von € 2,50 pro Veranstaltung und Person erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dietzenbach, den 14.09.2017

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
gez. Quilling
Landrat